

## ENTSCHÄDIGUNG NR. 25 DER WALLONISCHEN REGION

**Prämie Nr. 25 - Finanzielle Unterstützung für Selbstständige und Unternehmen, die im 4. Quartal 2021 schließen mussten oder beeinträchtigt waren.**

Die wallonische Regierung hat zwei neue Beihilfen für die Sektoren beschlossen, die durch die ab dem 26. November 2021 durch den Konzertierungsausschuss ergriffenen Maßnahmen geschlossen oder stark beeinträchtigt wurden. **Die Prämie Nr. 25 kann ab dem 23. März bis zum 6. Mai 2022 beantragt werden.**

### BEDINGUNGEN ZUM ERHALT DER PRÄMIE NR. 25:

**A. Selbstständige und KMUs, deren Tätigkeit im 4. Quartal 2021 untersagt war und die innerhalb der NACE-Codes 92.000, 93.110, 93.212, 93.291 bis 93.299 tätig sind.**

Neben Diskotheken wurden auch subtropische Schwimmbäder und Freizeitbereiche von Schwimmbädern, Innenbereiche von Vergnügungsparks, Tierparks und Zoos, Indoor-Spielplätze, Trampolin-Parks, Bowlinghallen, Snooker- und Billardhallen, Dartspielhallen, Einrichtungen für Paintball- und Lasergamespiele, Escape-Rooms, Kasinos, Automatenhallen und Wettbüros geschlossen.

Diese Sektoren erhalten eine Pauschalentschädigung zwischen 6.500 € und 20.000 € je nach Größe des Unternehmens, gemessen in Vollzeitäquivalenzen:

Pauschale (VZÄ)	0	>0 bis <10	10 bis <50	50 bis <250
Betrag	6.500 Eur	10.000 Eur	15.000 Eur	20.000 Eur

Zur Erinnerung: Der Diskothekensektor konnte bereits eine Entschädigung der Wallonischen Region für das 4. Quartal 2021 beantragen (Prämie Nr. 24).

**B. Selbstständige und KMUs, deren Tätigkeit im 4. Quartal 2021 durch die Einschränkung von Versammlungen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich stark beeinträchtigt wurde und die einen Umsatzverlust von mindestens 25 % im 4. Quartal 2021 im Vergleich zum selben Quartal des Jahres 2019 nachweisen können** (im Zusammenhang mit den getroffenen Maßnahmen).

Zur Beantragung dieser Prämie (25 B.) muss ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des **IRE** ist, oder ein (zertifizierter) Buchhalter/Rechnungsprüfer, der Mitglied des **ITAA** ist, mandatiert werden.

Diese Sektoren erhalten eine Entschädigung in Höhe von 7,5 % des Umsatzes des 4. Quartals 2019. Die Obergrenzen richten sich nach der Größe des Unternehmens, gemessen in Vollzeitäquivalenzen:

Pauschale (VZÄ)	0	>0 bis <10	10 bis <50	50 bis <250
Betrag	8.000	12.000	18.000	24.000

25 A und 25 B sind nicht kumulierbar. Pro Unternehmen wird nur eine Prämie gewährt.

**WEBSITE ZUR BEANTRAGUNG DER PRÄMIEN:** [HTTPS://INDEMNITECOVID.WALLONIE.BE/FR](https://indemnitecovid.wallonie.be/fr)

Kontaktieren Sie uns: ☎ 087/56 82 01 ✉ Mail: [info@wfg.be](mailto:info@wfg.be) 🌐 [www.wfg.be](http://www.wfg.be)